

Leipziger Tageblatt.



No. 122. Donnerstags

den 2. May 1811.

Leipzigs neue Polizeyverfassung.

Errichtet und in Vollziehung gebracht am
1. Januar 1811.

Das Reiben und Drängen der Ereignisse des gegenwärtigen Zeitalters hat als Folge der nächsten Vergangenheit auf Europa's Staaten in Hinsicht ihrer Verfassung überhaupt, als auch insbesondere auf die in denselben lebende menschliche Gesellschaft, zu welcher Classe auch die Mitglieder darin gehören mögen, einen zu bedeutenden Einfluß geübet, als daß nicht eine Veränderung der Formen der innern Sicherheitsanstalten hätte nöthig werden sollen. Besonders sahen sich dazu die Rheinbundesstaaten aufgefordert, und Bayern, Würtemberg, Baden, und so die übrigen gestalteten neue, und gewiß durch ihre Zweckmäßigkeit sehr treffliche Polizeyverfassungen, durch eine obere oder sogenannte Landespolizey, welche sodann auf die Provinzen oder Staaten im Einzelnen überging, und so ein vortheilhaftes Ganze bildete. Im den Staaten des Königs von Sachsen ist es der-

maßen noch bey der alten Verfassung geblieben, so, daß den Ortsobrigkeiten die Verwaltung der Polizey, in den Städten dem Magistrat, auf dem Lande den Gerichtsherrschaften und Patrimonialgerichten übertragen ist.

Auf diese Weise sah sich daher die verehrungswürdige Stadtobrigkeit Leipzigs einzig von dem Wunsche belebt, das allgemeine Beste seiner Einwohner zu befördern, und eine neue, dem Zeitgeiste angemessenere Polizeyverfassung zu gestalten. Ihr ging zum Theil die Einrichtung derselben in den sächs. Kreisen voran, welche, jeder für sich, unter Genehmigung unsers Königes, seine eigene Gensd'armee errichtete, wobey jedoch jeder Kreis für sich wirkte, und jeder für sich nach seinen besondern Bedürfnissen im Einzelnen seine Maßregeln nahm, im Ganzen aber zu Einem und denselben Zwecke hinwirkten.

Erwägt man Leipzigs Verhältnis zu dem ganzen Lande, theils in sich selbst, theils in Hinsicht seiner Lage, seiner frühern oder spätern Handelsverbindungen u. s. w., so war es